

Statuten

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Dezember 2016

Im vorliegenden Dokument werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit personenbezogene Ausdrücke aus schliesslich in der männlichen Form festgehalten. Die weibliche Form ist darin gleichbedeutend miteingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	4
II. Aufgaben	4
III. Struktur	5
IV. Mitgliederkategorien	5
V. Erwerb der Mitgliedschaft	6
VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
VII. Verlust der Mitgliedschaft	7
A. Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft	7
B. Ausschluss	8
VIII. Sanktionen	9
IX. Sektionen	9
X. Interne Vereinigungen	9
XI. Verbandsorgane	9
A. Allgemeine Bestimmungen	9
B. Die Delegiertenversammlung	10
C. Der Zentralvorstand	12
D. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und die externe Kontrollstelle	14
E. Fachbereichsvorstände und Kommissionen	15
F. Gremien mit konsultativer Funktion	15
XII. Geschäftsstelle	16
XIII. Finanzen	16
XIV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	17
Anhänge:	
1 Geschäfts- und Finanzreglement	19
2 Reglement und Ausführungsbestimmungen über die Bildungsfinanzierung	32
3 Dienstleistungsverzeichnis	35

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Der "Schweizerisch-Liechtensteinische Gebäudetechnikverband (suissetec)", "Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment (suissetec)", "Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione (suissetec)", "Associazion svizra e liechtensteinaisa da la tecnica da constrziun (suissetec)" ist ein Verein gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.
- 2 Der Verband ist im Handelsregister eingetragen.
- 3 Der Verband hat sein rechtliches Domizil am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verband steht im Dienste des schweizerischen und liechtensteinischen Ausbaugewerbes mit Schwergewicht in der Gebäudetechnik. Die nähere Umschreibung der vom Verband abgedeckten Branchen erfolgt in einem Geschäfts- und Finanzreglement.
- 2 Der Verband bezweckt die kollektive Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Branchenpartnern und der Öffentlichkeit im allgemeinen.
- 3 Der Verband nimmt sowohl politische, standesmässige als auch technische, wirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und ausbildungsmässige Anliegen wahr.
- 4 Besonderes Gewicht legt er auf die Aus- und Weiterbildung sowie auf die Sicherstellung eines guten Berufsnachwuchses.
- 5 Der Verband ist bestrebt, die Brancheninteressen möglichst einheitlich nach Aussen wahrzunehmen. Er berücksichtigt dabei die speziellen Anliegen und Interessen der im Verband vertretenen Sektionen und Gruppierungen, branchen- und unternehmensspezifischer Art.

II. Aufgaben

Art. 3 Hauptaufgaben

- 1 Der Verband setzt sich für eine freie, sozial- und umweltverträgliche Gesellschafts- und Staatsordnung und eine darauf ausgerichtete Wirtschaftsverfassung ein.
- 2 Der Verband setzt sich für staatliche Rahmenbedingungen ein, welche es ermöglichen, dass der Stellenwert der angeschlossenen Branchen sowohl in der Gesellschaft als auch in der Wirtschaft gebührend wahrgenommen wird.
- 3 Der Verband ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der von ihm betreuten Branchen.
- 4 Der Verband unterstützt die Mitglieder mit Dienstleistungen, die es ihnen ermöglichen resp. erleichtern, die unternehmerischen Aufgaben wahrzunehmen und ihre Marktstellung zu stärken.
- 5 Der Verband setzt sich mit den technischen Trends der von ihm vertretenen Branchen laufend auseinander und sorgt für eine geeignete Mitgliederinformation.
- 6 Der Verband setzt sich für die Förderung der Kollegialität zwischen den Mitgliedern und den Branchenangehörigen ein.
- 7 Zweck und Aufgaben werden durch das Branchenleitbild und die Verbandspolitik konkretisiert.

Art. 4 Art der Aufgabendurchführung

- 1 Der Verband nimmt seine Aufgaben grundsätzlich durch Eigenleistungen wahr. Er geht dabei nach betriebswirtschaftlichen Kriterien vor und beschränkt sich auf seine Kernkompetenzen.
- 2 Sofern verbandspolitische und betriebswirtschaftliche Kriterien es nahe legen, kann der Verband Aufgaben teilweise oder ganz an Dritte delegieren.

Art. 5 Entschädigung der Dienstleistungen

- 1 Der Verband unterscheidet zwischen Dienstleistungen, welche im Mitgliederbeitrag inbegriffen sind und allen Mitgliedern zur Verfügung stehen und solchen, die einzeln verrechnet werden.
- 2 Der Dienstleistungskatalog des Verbandes geht aus dem im Anhang beigefügten Dienstleistungsverzeichnis hervor.

III. Struktur

Art. 6 Struktur

- 1 Der Verband ist föderalistisch (Sektionen), branchenspezifisch und unternehmensspezifisch aufgebaut. Er nimmt Rücksicht auf sprachliche, kulturelle, geographische und unternehmensbezogene Gegebenheiten.
- 2 Der Verband sorgt für eine klare Aufgabenteilung zwischen den Sektionen und dem Gesamtverband (siehe Anhänge "Dienstleistungsverzeichnis" sowie "Geschäfts- und Finanzreglement"). Er ist bestrebt, leistungsfähige Sektionen zu schaffen.
- 3 Der Verband sorgt dafür, dass für spezielle Interessengruppen Mitwirkungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dem Zentralvorstand kommt dabei die Koordinationsfunktion zu.

IV. Mitgliederkategorien

Art. 7 Aufzählung der Mitgliederkategorien

- 1 suissetec ist ein Mitgliederverband im Sinne eines Unternehmer- und Arbeitgeberverbandes.
- 2 Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - 2.1 Ausführende Unternehmungen
 - 2.2 Planungsunternehmungen
 - 2.3 Hersteller / Lieferanten
 - 2.4 Ehrenmitglieder / Freimitglieder
 - 2.5 Spezielle Organisationen / Partnermitglieder

Art. 8 Unternehmungen

- 1 Ausführende Unternehmungen
 - 1.1 Als ausführende Unternehmungen können dem Verband alle Unternehmungen beitreten, welche anwendungsorientierte Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gebäudetechnik anbieten (siehe Geschäfts- und Finanzreglement).
 - 1.2 Die ausführenden Unternehmungen müssen gleichzeitig Mitglied der zuständigen regionalen Sektion und von suissetec sein.
- 2 Planungsunternehmungen
 - 2.1 Als Planungsunternehmungen können alle Unternehmungen beitreten, welche konzeptionelle oder planerische Dienstleistungen auf den vom Verband abgedeckten Gebieten gemäss Geschäfts- und Finanzreglement anbieten.
 - 2.2 Die Planungsunternehmungen müssen gleichzeitig in der zuständigen regionalen Sektion und in suissetec Mitglied sein. (Ausnahme siehe Art. 11 Ziff. 1.1.6)
- 3 Hersteller / Lieferanten
 - 3.1 Als Hersteller / Lieferanten werden Unternehmungen aufgenommen, die Produkte herstellen oder vertreiben, welche auf dem Gebiet der Gebäudetechnik angewendet werden.
 - 3.2 Die Hersteller / Lieferanten werden direkt Mitglied des Verbandes. Die Hersteller / Lieferanten können den Sektionen beitreten.
- 4 Firmengruppen
 - 4.1 Von einer Firmengruppe müssen grundsätzlich alle Gesellschaften, unabhängig von der Rechtsform (Filialen, Zweigstellen, etc.), Mitglied werden, sofern sie Aktivitäten auf den vom Verband abgedeckten Gebieten am Markt anbieten.

Art. 9 Ehrenmitglieder / Freimitglieder

- 1 Als Ehrenmitglieder / Freimitglieder können nur natürliche Personen ernannt werden bzw. dem Verband angehören.
- 2 Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten ernannt werden, die hervorragende Dienste für den Verband und für die Branche insgesamt geleistet haben.
- 3 Freimitglieder können ehemalige Inhaber bzw. leitende Angestellte von Mitgliedunternehmen werden, sofern diese im Verband zuvor in Verbandschargen tätig waren.
- 4 Einem ausscheidenden Präsidenten kann die Ehrenpräsidentenwürde verliehen werden.

- Art. 10 Spezielle Organisationen / Partnermitglieder
- 1 Der Verband kann auch Organisationen / Partnermitglieder aufnehmen, welche aufgrund ihrer Ausrichtung und Aktivitäten mit den vom Verband im Geschäfts- und Finanzreglement aufgeführten Branchen eng verbunden sind. Insbesondere gilt dies für Schulungseinrichtungen, öffentliche oder halbstaatliche Werke im Bereiche der Wasserversorgung, der Wasserentsorgung und der Energieversorgung.
 - 2 Sofern Werke über Installationsabteilungen verfügen, müssen diese wie ausführende Unternehmungen die Mitgliedschaft erwerben.
 - 3 Spezielle Organisationen / Partnermitglieder werden direkt Mitglied des Verbandes. Sie können auch der zuständigen Sektion beitreten.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 11 Unternehmungen

- 1 Ausführende Unternehmungen und Planungsunternehmungen
 - 1.1 Das Aufnahmeverfahren zur Erlangung der Mitgliedschaft einer ausführenden Unternehmung bzw. einer Planungsunternehmung geschieht über eine Sektion. Die Details des Verfahrens werden im Geschäfts- und Finanzreglement geregelt.
 - 1.2 Sollte an einem Ort, in welchem eine ausführende Unternehmung bzw. eine Planungsunternehmung den Sitz hat, mehr als eine Sektion bestehen, ist das Mitglied bezüglich der Wahl der Sektion frei.
 - 1.3 Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich für die gesamte Firmengruppe zu erwerben, wobei Filialen, Zweigstellen, etc. einer Firmengruppe die Mitgliedschaft auch in der zuständigen Sektion erwerben müssen.
 - 1.4 Auf entsprechenden Nachweis können Betriebsteile, die auf branchenfremde Leistungen entfallen, ausgenommen werden. Dies gilt lediglich für Branchenteile, in denen der Verband kein spezifisches Angebot anbietet.
 - 1.5 Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig nach Aufnahme in die Sektion. Die Aufnahme wird im Verbandsorgan veröffentlicht.
 - 1.6 Sollte im geographischen Gebiet einer Planungsunternehmung die zuständige Sektion keine Mitgliedschaft von Planungsunternehmungen anbieten bzw. ermöglichen, ist eine Direktmitgliedschaft möglich. Zuständig für den Erwerb der Direktmitgliedschaft ist der Zentralvorstand.
- 2 Hersteller / Lieferanten
 - 2.1 Das Aufnahmeverfahren für Hersteller / Lieferanten als Mitglieder des Verbandes geschieht über den Zentralvorstand. Die Details des Verfahrens werden im Geschäfts- und Finanzreglement geregelt.
 - 2.2 Die Mitgliedschaft ist für all jene Betriebsteile, Produktionsstätten und Produkteinheiten zu erlangen, welche Produkte für die branchenrelevanten Bereiche der ausführenden Unternehmungen der vom Verband abgedeckten Branchen herstellen.
 - 2.3 Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig nach Aufnahme durch den Zentralvorstand. Die Aufnahme wird im Verbandsorgan veröffentlicht.

Art. 12 Ehrenmitglieder / Freimitglieder

- 1 Für Ehren- und Freimitglieder gibt es kein Aufnahmeverfahren.
- 2 Ehrenmitglieder resp. der Ehrenpräsident werden durch den Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung vorgeschlagen.
- 3 Freimitglieder werden vom Zentralvorstand als solche aufgenommen, sofern sie zuvor ein Gesuch stellen, aus welchem hervorgeht, in welcher Mitgliedunternehmung sie Inhaber oder in geschäftsleitender Funktion tätig waren und welche Verbandschancen sie bekleideten.

Art. 13 Spezielle Organisationen / Partnermitglieder

- 1 Spezielle Organisationen / Partnermitglieder werden direkt über den Zentralvorstand aufgenommen. Die Details des Verfahrens werden im Geschäfts- und Finanzreglement geregelt.
- 2 Die Aufnahme wird im Verbandsorgan veröffentlicht.
- 3 Eine Mitgliedschaft in einer Sektion ist möglich.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Allgemein

1 Rechte

- 1.1 Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht über die gewählten Delegierten aus.
- 1.2 Den Mitgliedern steht das Dienstleistungsangebot des Verbandes gemäss den Geschäftsbedingungen zur Verfügung.

2 Pflichten

- 2.1 Sämtliche Mitgliederkategorien verpflichten sich, die Statuten des Verbandes (inkl. Anhänge), ebenso die Reglemente, Beschlüsse, finanziellen Verpflichtungen, allgemeinen Geschäftsbedingungen und Anordnungen der zuständigen Organe einzuhalten und zu befolgen.
- 2.2 Die jeweils zuständigen Organe sind ermächtigt, Aufgabendelegationen vorzunehmen. Die von diesen ausgehenden Anordnungen sind ebenfalls zu befolgen.
- 2.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle und den zuständigen Organen des Verbandes alle für die Durchführung der Verbandsaufgaben und die für die Wahrung der Verbandsinteressen notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Die Mitglieder sind im Rahmen des Vereinsrechtes und entsprechend ihrer Mitgliederkategorie gehalten, sich möglichst aktiv am Verbandsleben zu beteiligen.

Art. 15 Speziell

- 1 Die ausführenden Unternehmungen haben sich an den jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag zu halten.
- 2 Diejenigen Mitglieder, die gesetzlich dazu verpflichtet sind, müssen der Verbandsausgleichskasse beitreten.
- 3 Mitglieder, die aufgrund staatlicher Vorschriften oder bisheriger Zugehörigkeiten einer anderen Ausgleichskasse beitreten müssen oder dort Mitglied sind, sind von der Beitrittspflicht zur Verbandsausgleichskasse entbunden.
- 4 Die Rechte der Mitgliederkategorie "natürliche Personen" und diejenigen der "speziellen Organisationen" werden vom Zentralvorstand separat festgelegt. Letztere basieren jeweils auf einem speziellen Vertrag.

VII. Verlust der Mitgliedschaft

A. Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 16 Ausführende Unternehmungen / Planungsunternehmungen

- 1 Die Mitgliedschaft von Installations- und Planungsunternehmungen erlischt bei der Auflösung der Unternehmung (Liquidation, Konkureröffnung) oder bei Aufgabe der die Mitgliedschaft begründenden Branchenaktivitäten oder bei Verlust der für die Mitgliedschaft notwendigen Bedingungen oder durch Kündigung.
- 2 Der Austritt sowie das Erlöschen der Mitgliedschaft bezieht sich, ausser in Fällen einer Direktmitgliedschaft, immer sowohl auf die jeweilige Sektion, resp. Sektionen bei Mitgliedern mit Filial- und ähnlichen Betrieben als auch auf den Verband insgesamt.
- 3 Der Austritt aus dem Verband hat bei Installations- und Planungsunternehmungen mittels eingeschriebenem Brief an die Sektion/Sektionen und an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Art. 17 Hersteller / Lieferanten

- 1 Die Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Bei Auflösung / Löschung der Unternehmung oder Aufgabe der die Mitgliedschaft begründenden Aktivitäten erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 18 Ehrenmitglieder / Freimitglieder

- 1 Der Austritt hat mittels eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Art. 19 Spezielle Organisationen / Partnermitglieder

- 1 Der Austritt hat gemäss jeweiligem Vertrag zu erfolgen. Die Kündigung hat mittels einge-

schriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Bei Auflösung / Löschung oder Aufgabe der die Mitgliedschaft begründenden Aktivitäten erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bei wesentlichen Änderungen in der Struktur / Aufgabe / Zwecksetzung einer speziellen Organisation klärt der Zentralvorstand ab, ob die Voraussetzungen einer weiteren Mitgliedschaft gemäss Beitrittsgesuch und Aufnahme noch gegeben sind, andernfalls er die Kündigung ausspricht.

Art. 20 Kündigungsfrist / Kündigungstermin

1 Die Kündigung ist, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf das Ende eines Kalenderjahres auszusprechen. Für spezielle Organisationen ist der jeweilige Vertrag massgebend, wobei dieser keine Kündigungsfrist unter sechs Monaten vorsehen darf.

B. Ausschluss

Art. 21 Ausführende Unternehmungen / Planungsunternehmungen

1 Ausführende Unternehmungen und Planungsunternehmungen können durch die Sektion ausgeschlossen werden, wenn statutarische oder andere Verpflichtungen, so die Entrichtung der Mitgliederbeiträge, trotz vorhergehender Mahnung nicht erfüllt werden und die Bemühungen gemäss Absatz 3 nicht greifen.

2 Direktmitglieder werden durch den Verband ausgeschlossen.

3 Der Verband kann ausführende Unternehmungen und Planungsunternehmungen dann ausschliessen, wenn ein solches Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband als solchem nicht innert einer nützlichen Frist Folge leistet. Als nützliche Frist gilt dabei eine Frist von sechs Monaten, die der zuständigen Sektion vor dem Ausschluss des Mitglieds einzuräumen ist, um innerhalb dieser Frist die Erfüllung der Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verband zu erwirken.

4 Bei einem Ausschluss wegen schwerwiegendem Verstoss gegen Verbandsinteressen ist das Verhalten des oder der für eine Unternehmung Verantwortlichen massgebend.

Art. 22 Hersteller / Lieferanten

1 Hersteller- und Handelsunternehmungen können durch den Verband ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung ihren statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Art. 23 Ehrenmitglieder / Freimitglieder

1 Natürliche Personen können aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen oder direkt gegen die Verbandsinteressen in schwerwiegender Art und Weise verstossen.

Art. 24 Spezielle Organisationen / Partnermitglieder

1 Der Ausschluss von speziellen Organisationen richtet sich nach den jeweiligen Vertragsbestimmungen mit diesen Organisationen. Ein Ausschluss ist auf jeden Fall möglich, wenn eine solche Organisation trotz Mahnung gegen die Verbandsinteressen in schwerwiegender Art und Weise verstösst. Dabei wird das Verhalten der massgebenden Exponenten einer solchen Organisation beurteilt.

Art. 25 Rechtliches Gehör

1 Jedem Mitglied steht das unabdingbare Recht zu, vor der Beschlussfassung über den Ausschluss vom zuständigen Organ angehört zu werden. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Art. 26 Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft

1 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder andere Vorteile, welche in der Mitgliedschaft inbegriffen waren.

2 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

VIII. Sanktionen

Art. 27 Sanktionen

- 1 Mitglieder, welche den Bestimmungen der Statuten (inkl. Anhänge) oder der Reglemente, den Verträgen und den Anordnungen und Weisungen der zuständigen Organe und Instanzen des Verbandes nicht Folge leisten, können mit Sanktionen bis zu Fr. 20'000.00 belegt werden. Die Sanktionen werden vom Zentralvorstand aus gefällt. Die Fehlbaren sind zudem zum Ersatz aller ausgewiesenen Umtriebe verpflichtet. Das Ausfällen einer Sanktion kann mit dem Ausschluss verbunden werden. Der Rechtsweg kann auf jeden Fall beschränkt werden.

IX. Sektionen

Art. 28 Sektionen

- 1 Sektionen sind regionale Zusammenschlüsse von ausführenden Unternehmungen und Planungsunternehmungen.
- 2 Die Sektionen können auch Hersteller / Lieferanten als Mitglieder aufnehmen, sofern diese die Verbandsmitgliedschaft erworben haben.
- 3 Insgesamt sorgt der Verband dafür, dass die gesamte Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein abgedeckt sind. Der Verband unterstützt die Zusammenlegung bestehender Sektionen.
- 4 Der Verband unterstützt Massnahmen, die dazu führen, dass zumindest auf kantonaler Ebene eine Struktur besteht, welche es einer Unternehmung ermöglicht, dort beizutreten und dabei alle vom Verband abgedeckten Branchendienstleistungen zu erhalten.
- 5 Die Sektionen haben eine eigene Rechtspersönlichkeit und erheben eigene Beiträge. Sie erfüllen die ihnen gemäss den Statutenanhängen sowie durch Beschlüsse der Organe des Verbandes übertragenen Aufgaben selbständig.
- 6 Die Sektionsstatuten sowie deren Änderungen dürfen nicht den Statuten des Verbandes widersprechen. Zu diesem Zweck prüft und genehmigt der Zentralvorstand die Statuten der Sektionen und deren Änderungen. Die erstmalige Genehmigung der Sektionsstatuten durch den Zentralvorstand ist gleichbedeutend mit der Anerkennung der Sektion als regionaler Zusammenschluss.
- 7 Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Sektionen sind dem Zentralvorstand zur Lösungsfindung zu unterbreiten. Vereinsrechtliche Streitigkeiten innerhalb einer Sektion können, sofern die betroffenen Streitparteien dies wünschen, dem Zentralvorstand zur Lösungsfindung unterbreitet werden.

X. Interne Vereinigungen

Art. 29 Interne Vereinigungen

- 1 Mitglieder mit speziellen Interessen können interne Vereinigungen gründen. Sie beantragen ihre Anerkennung beim Zentralvorstand.
- 2 Es werden nur interne Vereinigungen anerkannt, bei denen alle Mitglieder gleichzeitig Mitglied des Verbandes sind.
- 3 Die internen Vereinigungen dienen der verbandsinternen Meinungsbildung zuhanden ihrer Delegierten sowie der Organe und Kommissionen. Sie können von der Geschäftsstelle des Verbandes betreut werden.
- 4 Die internen Vereinigungen können eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangen und eigene, ergänzende Mitgliederbeiträge erheben.

XI. Verbandsorgane

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Verbandsorgane mit eigener Kompetenz sind:

- 1 Die Delegiertenversammlung
- 2 Der Zentralvorstand
- 3 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- 4 Fachbereichsvorstände

Art. 31 Gremien mit konsultativer Funktion
1 Die Verbandsorgane können beratende Gremien schaffen. Grundsätzlich müssen diese Gremien für bestimmte Aufgaben mit klarer Zielvorgabe vorgesehen werden. Nach Zielerfüllung sind diese Gremien jeweils aufzulösen. Als ständiges konsultatives Organ gilt die Präsidentenkonferenz.

Art. 32 Allgemeine Wahlvoraussetzungen
1 Die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Verbandsexponenten werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.
2 Deren Amtsdauer ist jeweils auf drei volle Amtsperioden beschränkt. Angebrochene Amtsperioden werden nicht mitgezählt.
3 Die Beschränkung der Amtsdauer und der Amtsperioden gilt jeweils für ein bestimmtes Amt. Sie kommt somit bei einem Wechsel in eine andere Verbandsfunktion nicht zur Anwendung, resp. Anrechnung.
4 Nach Zurücklegen des 65. Altersjahres kann eine Amtsperiode noch beendet werden. Eine neue Kandidatur ist danach für alle Amtsträger auch bei einem allfälligen Funktionswechsel ausgeschlossen.
5 Für alle Verbandsexponenten gilt, dass sie die Zugehörigkeit zu einem der oben beschriebenen Gremien sofort verlieren, wenn sie einen Unternehmungswechsel in eine Nichtverbandsunternehmung vornehmen oder wenn die finanziellen Verpflichtungen der entsprechenden Mitgliedsunternehmung gegenüber dem Verband nicht korrekt erfüllt werden.

B. Die Delegiertenversammlung

Art. 33 Einberufung, Teilnehmer, Stimmberechtigte
1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2 In der Regel finden zwei ordentliche Delegiertenversammlungen pro Jahr statt, nämlich eine im Frühjahr mit Schwergewicht der Abnahme der Jahresrechnung und eine im Herbst mit Schwergewicht des Budgets für das kommende Jahr.
3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind jederzeit auf Beschluss des Zentralvorstandes oder auf Begehren von 20% der Sektionen und internen Vereinigungen oder 300 Mitgliedern einzuberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind anzugeben.
4 Die stimmberechtigten Delegierten werden zu den Delegiertenversammlungen über die zuständigen Sektionen und die interne Vereinigung Hersteller/Lieferanten eingeladen. Ebenfalls eingeladen werden die Vertreter der Kontrollinstanzen, der internen Vereinigungen, der Kommissionen, der Fachbereichsvorstände und der ständigen Arbeitsgruppen der Fachbereichsvorstände. Der Zentralvorstand kann weitere Repräsentanten des Verbandes, so z.B. die Präsidenten von Kommissionen, einladen. Sekretäre der Sektionen und internen Vereinigungen können an den Delegiertenversammlungen als Beobachter teilnehmen.
5 Stimmberechtigt sind die von den Sektionen und der internen Vereinigung Hersteller/Lieferanten bestimmten Delegierten aufgrund der ihnen jeweils zukommenden Anzahl von Delegierten gemäss Geschäfts- und Finanzreglement.
6 Jeder Delegierte kann ausser seiner Stimme zusätzlich diejenige eines anderen Delegierten aus der eigenen Sektion bzw. der internen Vereinigung vertreten.

Art. 34 Festlegung der Delegiertenstimmen
1 Die Gesamtzahl der Delegierten, welche durch die Sektionen und die interne Vereinigung Hersteller/Lieferanten bestimmt werden, beträgt 200.
2 Die Verteilung der Delegierten geschieht einerseits nach geographischen Gesichtspunkten, andererseits nach der Zugehörigkeit zur internen Vereinigung Hersteller/Lieferanten. Bei der Festlegung der Anzahl Delegierter wird bei den Sektionen und der internen Vereinigung Hersteller/Lieferanten auch auf das Beitragsaufkommen der jeweiligen Mitgliederkategorie geachtet. Insgesamt wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Interessengruppen angestrebt. Die genaue Ermittlung der Anzahl Delegierter wird im Geschäfts- und Finanzreglement geregelt.

- 3 Die auf die einzelnen Sektionen und die interne Vereinigung Hersteller/Lieferanten entfallende Anzahl Delegierter wird einmal pro Jahr durch das Sekretariat berechnet und acht Wochen vor der ersten Versammlung im Jahr den Sektionen und der internen Vereinigung Hersteller/Lieferanten zugestellt. Massgebend für die Berechnung sind die Mitgliederzahl und die Beitragssummen per Ende Vorjahr.
- 4 Die Sektionen bestimmen ihre Delegierten aufgrund ihrer jeweiligen Statuten.
- 5 Die interne Vereinigung Hersteller/Lieferanten bestimmt ihre Delegierten aufgrund ihres Reglements.

Art. 35 Einberufung

- 1 Die Delegiertenversammlungen werden durch den Zentralvorstand einberufen.
- 2 Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Nennung der Traktanden mittels Zirkular und unter Zustellung der notwendigen Unterlagen zu erfolgen.

Art. 36 Anträge

- 1 Anträge von Sektionen, internen Vereinigungen und Fachbereichsvorständen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind acht Wochen vor dem Datum einer Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 2 Über Anträge und Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Eine Diskussion und Überweisung eines solchen Antrages zuhanden des Zentralvorstandes ist möglich. Letzterer erstattet einer nächsten Delegiertenversammlung darüber Bericht oder stellt einen entsprechenden Antrag.

Art. 37 Leitung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung kommt der Vorsitz dem Vizepräsidenten oder einem anderen vom Zentralvorstand bezeichneten Vorstandsmitglied zu.

Art. 38 Zuständigkeiten / Kompetenzen

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

- 1 Erlass und Änderung der Statuten
- 2 Erlass und Änderung der Statutenanhänge
- 3 Erlass und Änderung des Geschäfts- und Finanzreglementes sowie des Reglementes bzw. der Ausführungsbestimmungen über die Bildungsfinanzierung
- 4 Erlass und Genehmigung des Branchenleitbildes und der Verbandspolitik
- 5 Wahl des Zentralpräsidenten
- 6 Wahl der Präsidenten der Fachbereichsvorstände
- 7 Wahl der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes
- 8 Wahl der Präsidenten der ständigen Kommissionen
- 9 Wahl der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
- 10 Wahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- 11 Wahl der externen Kontrollstelle
- 12 Wahl der Ausgleichskasse des Verbandes
- 13 Festlegung des Budgets des Verbandes
- 14 Festlegung des Verbands- und Bildungsbeitrages
- 15 Festlegung allfälliger Spezialbudgets und deren Finanzierung
- 16 Genehmigung von ausserordentlichen, nicht vorhersehbaren einmaligen Ausgaben pro Geschäft über Fr. 150'000.00 und über wiederkehrende Ausgaben über Fr. 60'000.00.
- 17 Abnahme der Jahresrechnung
- 18 Entlastung des Zentralvorstandes und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- 19 Genehmigung der jeweils geltenden Arbeitsteilung zwischen dem Verband und den Sektionen
- 20 Genehmigung des Gesamtarbeitsvertrages
- 21 Beschluss über Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen bzw. Verbänden, Genehmigung der entsprechenden Verträge / Statuten.
- 22 Beschluss über die Auflösung des Verbandes und der dabei notwendigen Mittelverwendung

- Art. 39 Art der Beschlussfassung
- 1 Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen.
 - 2 Die Delegiertenversammlung kann sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - 3 Beschlüsse über Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen gilt auch für Änderungen von Statutenanhängen.
 - 4 Folgende Beschlüsse bedürfen eines qualifizierten Mehrs:
 - 4.1 Erlass und Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 4.2 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 5 Bei Stimmengleichheit fällt dem Zentralpräsidenten der Stichentscheid zu. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen und in den folgenden das einfache Mehr erforderlich.
 - 6 Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang werden weitere Wahlgänge angesetzt, bis ein Kandidat das erforderliche einfache Mehr erreicht.
 - 7 Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel werden bei keiner Art von Abstimmung oder von Wahlen bei der Ermittlung des Mehrs berücksichtigt.

C. Der Zentralvorstand

- Art. 40 Anzahl Mitglieder, Anforderungen, Zusammensetzung, Konstituierung
- 1 Der Zentralvorstand besteht aus 6 bis 9 Mitgliedern einschliesslich des Zentralpräsidenten.
 - 2 Dem Zentralvorstand können nur Inhaber oder geschäftsleitende Kaderangehörige von Mitgliedsunternehmungen angehören.
 - 3 Bei der Zusammensetzung des Zentralvorstandes ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich der Regionen, Branchen, Unternehmungsstrukturen und Interessengruppen zu achten. Grundsätzlich stellt die lateinische Schweiz mindestens 2 Vertreter.
 - 4 Die Präsidenten der Fachbereichsvorstände sind von Amtes wegen Mitglieder des ZV.
 - 5 Der Zentralvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
 - 6 Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind an keine Instruktionen der Sektionen oder der internen Vereinigungen / Kommissionen gebunden.
- Art. 41 Aufgaben
- 1 Der Zentralvorstand ist das strategische Leitungsorgan des Verbandes.
 - 2 Der Zentralvorstand nimmt alle seine Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen als kollegiales Führungsorgan wahr.
 - 3 Der Zentralvorstand behandelt und entscheidet alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ / Gremium vorbehalten sind.
 - 4 Die Hauptaufgaben des Zentralvorstandes bestehen in der Festlegung der strategischen Ziele und der entsprechenden Kontrolle der Zielerreichung. Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Interessenwahrung gegenüber Dritten. Der Zentralvorstand behandelt alle Geschäfte, welche in den Kompetenzbereich einer Delegiertenversammlung fallen und stellt Antrag.
 - 5 Dem Zentralvorstand kommt die Oberaufsicht über die Führung der Geschäftsstelle sowie der ständigen Kommissionen zu.
 - 6 Der Zentralvorstand sorgt für eine angemessene Koordination aller Verbandsgremien.
 - 7 Die Kommissionen für eidgenössisch anerkannte Prüfungen bleiben im Rahmen der entsprechenden Reglemente autonom.
 - 8 Der Zentralvorstand sorgt dafür, dass über alle Bereiche des Verbandes ein gut funktionierendes Qualitätssicherungssystem und ein effizientes Controlling bestehen.

Art. 42 Kompetenzen

In die Kompetenz des Zentralvorstandes fallen insbesondere:

- 1 Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlungen einschliesslich der Antragstellung zu den Traktanden
- 2 Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die rechtzeitige Behandlung von Anträgen
- 3 Anordnung von Massnahmen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, jedoch aufgrund der Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen. Im Vordergrund stehen dabei allfällige Freigaben von Mitteln ausserhalb des Budgets. Die nächste Delegiertenversammlung ist darüber zu orientieren.
- 4 Wahl der Direktion
- 5 Festlegung der grundlegenden Struktur der Geschäftsstelle einschliesslich des Erlasses einer Aufgaben- und Kompetenzordnung
- 6 Beschlussfassung über ausserordentliche, nicht vorhersehbare einmalige Ausgaben pro Geschäft bis Fr. 150'000.00 und über wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 60'000.00. Kumulativ dürfen diese ausserordentlichen Ausgaben jedoch 10% des Budgets nicht überschreiten.
- 7 Der Zentralvorstand teilt im Rahmen des von der Delegiertenversammlung bewilligten Gesamtbudgets den Fachbereichsvorständen ihre Budgets zu.
- 8 Stellungnahme zu besonderen Verbandsfragen und politischen Vernehmlassungen
- 9 Genehmigung der Gründung oder des Beitrittes von resp. zu Unternehmungen / Organisationen oder ähnlichen Einrichtungen, welche der Erfüllung der Verbandszwecke und deren Hauptaufgaben dienen
- 10 Genehmigung des Jahresberichtes
- 11 Genehmigung der Jahresprogramme der Fachbereichsvorstände und der Kommissionen
- 12 Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvorstände und der Kommissionen
- 13 Wahl der Prüfungsexperten
- 14 Aufnahme und Ausschluss von Herstellern und Lieferanten sowie all jener Mitglieder, welche nicht durch eine Sektion aufgenommen werden
- 15 Abschluss von Vereinbarungen mit Partnern
- 16 Anträge und Beschlussfassung bezüglich Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 21.3
- 17 Genehmigung von Statuten der Sektionen
- 18 Anerkennung von internen Vereinigungen
- 19 Genehmigung allfälliger genereller Lohnanpassungsvereinbarungen mit den Sozialpartnern gemäss Gesamtarbeitsvertrag
- 20 Wahl der Repräsentanten des Verbandes in Gremien Dritter

Art. 43 Einberufung

- 1 Der Zentralvorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung einschliesslich der Traktanden und Unterlagen erfolgt über die Geschäftsstelle nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Zentralpräsidenten. Sofern mindestens drei Mitglieder des Zentralvorstandes dies verlangen, werden zusätzliche Sitzungen einberufen.
- 2 Die Einladung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Sie soll 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einschliesslich der dafür notwendigen Unterlagen erfolgen. Bei Anwesenheit aller Zentralvorstandsmitglieder kann eine Sitzung ohne vorhergehende Einladung erfolgen.

Art. 44 Beschlussfassung

- 1 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Dringende Geschäfte kann er auch auf dem Zirkularweg behandeln und entscheiden.
- 2 Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Zentralpräsidenten oder im Verhinderungsfall dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Stichentscheid zu.
- 3 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgt gemäss dem Geschäfts- und Finanzreglement.
- 4 Die Direktion nimmt an den Sitzungen teil. Sie hat ein Antrags-, hingegen kein Stimmrecht. Je nach Geschäft können weitere Angestellte der Geschäftsstelle als Berater beigezogen werden. Der Protokollführer wird durch die Geschäftsstelle gestellt.

- Art. 45 Unterschriftenregelung
- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Zentralpräsident, zwei weitere Mitglieder des Zentralvorstandes und die Direktion jeweils kollektiv zu zweien. Diese Regelung wird im Handelsregister eingetragen.
 - 2 Für die laufenden Geschäfte des Verbandes, welche in den Kompetenzbereich der Geschäftsstelle fallen, wird ein internes Unterschriftenreglement erlassen. Dieses ist durch den Zentralvorstand zu genehmigen. Die Unterschriftenberechtigung für alle Bank-, Post- und ähnlichen Verbindungen werden im oben erwähnten Reglement generell geregelt und jeweils bei Personalmutationen direkt angepasst.

D. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und die externe Kontrollstelle

- Art. 46 Anzahl Mitglieder, Anforderungen, Kompetenzen
- 1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern.
 - 2 Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
 - 3 Der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission können nur Inhaber oder leitende Angestellte von Mitgliedsunternehmungen angehören.
 - 4 Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission dürfen im Verband keine weiteren Funktionen ausüben, deren Aufgaben in den Kontrollbereich der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission fallen.
 - 5 Grundsätzlich müssen deren Mitglieder über Kenntnisse in der Rechnungsführung verfügen.
 - 6 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann in eigener Kompetenz für Spezialabklärungen Aufträge bis Fr. 15'000 auslösen.

- Art. 47 Aufgaben, Rechte und Pflichten
- 1 Der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission obliegt es, die Geschäfts- und Rechnungsführung des Verbandes auf deren Übereinstimmung mit den Statuten (inkl. Anhänge), Reglementen und anderen gültigen Beschlüssen und den allgemein anerkannten Grundsätzen einer einwandfreien Buchführung zu kontrollieren.
 - 2 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Zentralvorstand und der Direktion einen Abschlussbericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist befugt, anlässlich einer Delegiertenversammlung, die Delegierten direkt über besondere Vorkommnisse zu orientieren.
 - 3 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann Anregungen zuhanden des Zentralvorstandes abgeben, die Geschäftsführungsfragen mit finanziellen Auswirkungen im engeren Sinne betreffen, ohne dass dabei diese Kommission ein Weisungsrecht hat.
 - 4 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat jederzeit das Recht, in sämtliche Belege und andere Geschäftsakten Einsicht zu nehmen. Dabei ist auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Persönlichkeitsrechten Rücksicht zu nehmen.
 - 5 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission arbeitet mit der externen Kontrollstelle zusammen.
 - 6 Die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Wählbarkeit der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden im Geschäfts- und Finanzreglement, welches von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist, festgelegt.

- Art. 48 Externe Kontrollstelle
- 1 Für die rechnerisch-buchhalterische Prüfung wählt die Delegiertenversammlung jährlich mit der Möglichkeit der Wiederwahl und ohne zeitliche Beschränkung eine aussenstehende, anerkannte und ausgewiesene Revisionsgesellschaft.
 - 2 Diese kann im Auftrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, des Zentralvorstandes und der Direktion Spezialabklärungen bezüglich einzelner Geschäftsfälle und zwecks Sicherstellung der Korrektheit interner Abläufe vornehmen.
 - 3 Sie erstattet der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Sie kann direkt an die Delegiertenversammlung gelangen.

E. Fachbereichsvorstände und Kommissionen

Art. 49 Ständige Kommissionen

- 1 Ständige Kommissionen sind:
 - 1.1 die Fachbereichsvorstände
 - 1.2 die Bildungskommission
 - 1.3 die Aufsichtskommission für das Einführungskurswesen
 - 1.4 die Prüfungskommissionen
 - 1.5 die Qualitätssicherungs-Kommission
- 2 Die Fachbereichsvorstände bearbeiten unabhängig und selbständig die in den Bereich ihrer Branche fallenden Themen der Technik, Kalkulation, Normen, Fachrichtlinien etc. Sie arbeiten im Rahmen der von der Delegiertenversammlung bewilligten separaten Budgets in eigener Verantwortung und setzen die in den jeweiligen Fachbereichen notwendigen ständigen Arbeitsgruppen für die einzelnen Sparten bzw. Branchenbereiche (Heizung, Lüftung, Planung, Flachdach u.a.) ein. Sie sind befugt, weitere Fachgruppen, ständig oder ad hoc, einzusetzen.
- 3 Bildungspolitische Fragen werden aufgrund der Vorgaben des Zentralvorstandes durch die Bildungskommission wahrgenommen. Die Bildungsverantwortlichen der Fachbereichsvorstände sind von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.
- 4 Zwecks Überwachung des Einführungskurswesens besteht eine entsprechende Aufsichtskommission. Die Aufgaben richten sich nach dem entsprechenden Reglement.

Art. 50 Prüfungskommissionen

- 1 Der Zweck der Prüfungskommissionen besteht in der Durchführung und der Kontrolle der höheren Fach- und Berufsprüfung.
- 2 Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden gemäss jeweils gültigem Reglement gewählt. All jene Prüfungskommissionen, welche Prüfungen vorbereiten und durchführen, die zu einem eidgenössischen Titel berechtigen, sind dem Zentralvorstand lediglich administrativ unterstellt.
- 3 Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen jeweils die für ihr Spezialgebiet entsprechenden beruflichen und ausbildungsmässigen Voraussetzungen erfüllen. Die Verbandszugehörigkeit ist lediglich für die Präsidenten und Vizepräsidenten notwendig. Letztere müssen entweder Inhaber einer Mitgliedfirma sein oder eine geschäftsführende Funktion in einer Mitgliedfirma einnehmen.

Art. 50bis Qualitätssicherungs-Kommission

- 1 Zweck der Qualitätssicherungs-Kommission ist die Sicherung der Qualität der Erteilung der Fachausweise und Diplome nach modularem System. Die Einzelheiten regeln die Prüfungsordnungen.
- 2 Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt, die übrigen Mitglieder durch den Zentralvorstand.
- 3 Der Präsident und der Vizepräsident müssen Verbandsmitglieder sein. Das heisst, sie müssen entweder Inhaber einer Mitgliedfirma sein oder eine geschäftsführende Funktion in einer Mitgliedfirma ausüben.
- 4 Die Kommissionsmitglieder müssen jeweils die ihrem Fachgebiet entsprechenden beruflichen und didaktischen Anforderungen erfüllen.

F. Gremien mit konsultativer Funktion

Art. 51 Präsidentenkonferenz

- 1 In der Regel findet alljährlich eine Konferenz der Präsidenten der Sektionen, Kommissionen, internen Vereinigungen, Fachbereichsvorstände und der Vorsitzenden der ständigen Arbeitsgruppen der Fachbereichsvorstände statt.
- 2 Der Präsidentenkonferenz gehören die jeweiligen Präsidenten und Sekretäre an. Sie können sich im Verhinderungsfall durch ein Vorstands- resp. Kommissionsmitglied vertreten lassen.
- 3 Die Einberufung erfolgt durch den Zentralpräsidenten und die Direktion unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

- 4 Je nach zu behandelnden Geschäften können weitere Exponenten des Verbandes oder von anderen Organisationen eingeladen werden.
- 5 Die Konferenz behandelt aktuelle Verbandsgeschäfte und dient vorab der gegenseitigen Information / Meinungsbildung und rechtzeitigen Koordination von Verbandsgeschäften und Verbandsdienstleistungen.

XII. Geschäftsstelle

Art. 52 Aufgaben, Organisation, Leitung

- 1 Für die operative Verbandsführung besteht eine Geschäftsstelle. Diese hat die laufenden Geschäfte durchzuführen und künftige Aufgaben zuhanden der übergeordneten Gremien vorzubereiten.
- 2 Die Gesamtstruktur wird durch den Zentralvorstand festgelegt.
- 3 Teile der Geschäftsstelle oder spezielle Einrichtungen des Verbandes können im ganzen Verbandsgebiet angesiedelt werden. Es besteht je ein Sekretariat in der deutsch-, französisch- und italienischsprachigen Schweiz.
- 4 Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Direktion. Das Aufgaben- und Pflichtenheft der Direktion wird durch den Zentralvorstand festgelegt.
- 5 Die Organisation der Geschäftsstelle ist den jeweiligen Bedürfnissen und Aufgaben des Verbandes anzupassen.
- 6 Die Geschäftsstelle ist nach betriebswirtschaftlichen, unternehmerischen Gesichtspunkten zu leiten und hat ein Qualitätssicherungssystem einzuführen und zu unterhalten.

XIII. Finanzen

Art. 53 Grundsätze

- 1 Der Verband hat grundsätzlich eine ausgeglichene Rechnung anzustreben. Die Rechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt.
- 2 Neben der Finanzbuchhaltung wird für interne Führungszwecke eine den Verhältnissen angepasste Betriebsrechnung geführt.
- 3 Der Verband hat alljährlich ein Budget zu erstellen und einen Finanzplan, welcher fünf Jahre umfasst, vorzulegen.
- 4 Die Rechnungslegung muss es ermöglichen, einerseits die eigentlichen allgemeinen Verbandsaufgaben, andererseits auch die speziellen Leistungen für einzelne Bereiche rechnerisch darzustellen.

Art. 54 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- 1 Einem ordentlichen, allgemeinen Verbandsbeitrag der Mitglieder. Damit werden die Kollektivleistungen des Verbandes und die Beitragsleistungen an Dritte, so an die Dachverbände oder ähnliche Organisationen abgegolten.
- 2 Aufgabenbezogenen Beiträgen zur Deckung der speziellen Leistungen des Verbandes, wobei folgende Unterscheidung gilt:
2.1 Beiträge zur Bildungsfinanzierung
2.2 Beiträge für spezielle, zeitlich befristete Aufgaben
- 3 weiteren Einnahmen: Verkaufserlöse, Zuwendungen Dritter inkl. Subventionen der öffentlichen Hand, Vermögenserträgen, diversen Einnahmen

Art. 55 Mitgliederbeiträge

- 1 Alle Mitglieder sind Einzelmitglieder beim Verband und entrichten einen individuellen Mitgliederbeitrag.
- 2 Der Mitgliederbeitrag besteht aus einem Verbandsbeitrag und einem Bildungsbeitrag, die sich je aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Beitrag zusammensetzen.
- 3 Der variable Beitrag der ausführenden Unternehmen wird nach der AHV-Lohnsumme bemessen. Für die Mitgliederkategorien Planer und Hersteller / Lieferanten bildet die Beschäftigtenzahl die Bemessungsgrundlage (Ausnahme: Beim Bildungsbeitrag Planer ist die AHV-Lohnsumme massgebend). Die Beitragsskala ist degressiv ausgestaltet.

- 4 Es wird ein maximaler Gesamtbeitrag pro rechtlich selbständige Mitgliedfirma festgelegt. Falls die Zahl der Lehrlinge dies erfordert (Beiträge für Einführungskurse), kann der Zentralvorstand einen Mitgliederbeitrag festlegen, der über dem von der Delegiertenversammlung festgelegten, maximalen Gesamtbeitrag liegt.
- 5 Die Bemessungsgrundlage für spezielle Organisationen wird jeweils vom Zentralvorstand individuell festgelegt.
- 6 Die Beiträge der natürlichen Personen werden durch den Zentralvorstand mittels eines festen Betrages festgelegt.
- 7 Einzelheiten regelt das Geschäfts- und Finanzreglement.

Art. 56 Beitragserhebung

- 1 Die Erhebung der Mitgliederbeiträge basiert auf einer Selbstdeklaration. Einzelheiten regelt das Geschäfts- und Finanzreglement.

Art. 57 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

XIV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 58 Mitteilungen

- 1 Die Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder erfolgen durch Veröffentlichung in den Verbandsmedien. Dabei sind verschiedene Informationsträger möglich.

Art. 59 Auflösung und Fusion

1 Zuständigkeit

- 1.1 Die Auflösung oder Fusion kann an einer Delegiertenversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind und der Antrag eine Mehrheit von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen findet.

- 1.2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann innert Monatsfrist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, welche unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

2 Antrag

- 2.1 Der Antrag kann vom Zentralvorstand oder von mindestens einem Fünftel der Delegierten ausgehen.

3 Liquidation

- 3.1 Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation nach den Vorschriften, die das Gesetz für Aktiengesellschaften vorsieht. Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die vorhandenen Vermögenswerte für Aufgaben der Aus- und Weiterbildung eingesetzt. Die Delegiertenversammlung beschliesst das Nähere.

4 Fusion

- 4.1 Bei Fusion mit einer anderen juristischen Person beschliesst die Delegiertenversammlung betreffend des Übergangs von Aktiven und Passiven.

Art. 60 Auslegung

- 1 Im Falle von Auslegungsproblemen der vorliegenden Statuten (inkl. Anhänge) und der darauf basierenden Reglemente und anderen grundlegenden Verbandsdokumenten ist der deutsche Originaltext massgebend.

Art. 61 Anpassung der Sektionsstatuten

- 1 Die Sektionen haben ihre Statuten nach Massgabe dieser Statuten bis zum 31.12.2004 anzupassen.

Art. 62 Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten sind von den Delegiertenversammlungen des CLIMA-SUISSE, Verband Schweizerischer und Liechtensteinischer Heizungs- und Lüftungsfirmen sowie des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes am 22.11.2002 genehmigt worden und treten am 1.1.2003 in Kraft.

Art. 63 Übergangsbestimmung

1 Die Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. November 2007 treten auf den 01.01.2008 in Kraft. Die Umsetzung der neuen Struktur hat innerhalb eines Jahres, das heisst bis 31.12.2008 zu erfolgen.

Der Präsident suissetec: Peter Schilliger

Der Protokollführer: Ueli Schenk

Geschäfts- und Finanzreglement des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec)

Gestützt auf die Bestimmungen der Statuten von suissetec, insbesondere von Art. 38 Abs. 3, wird folgendes Reglement erlassen:

I. Mitgliedschaft

Art. 1 Branchenabdeckung

1.1 suissetec deckt folgende Branchen ab:

- Heizung
- Kälte
- Klima
- Lüftung
- Rohrleitungsbau / Werkleitungen
- Sanitär
- Spenglerei / Gebäudehülle

Art. 2 Definition der industriell geführten Unternehmungen

2.1 Industriell geführte Unternehmungen resp. Unternehmensgruppen sind solche, die überregional tätig sind und in den Bereichen Heizung, Lüftung, Klima / Kälte, Sanitär, Spenglerei / Gebäudehülle und Rohrleitungsbau / Werkleitungen mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigen.

Sie sind auf freiwilliger Basis in einer internen Vereinigung gemäss Art. 29 der Statuten organisiert. Die Mitgliederversammlung dieser internen Vereinigung ist berechtigt, Unternehmungen respektive Unternehmensgruppen mit weniger als 50 Mitarbeitern in ihre interne Vereinigung aufzunehmen.

Art. 3 Meldepflicht

3.1 Die Sektionen sind verpflichtet, die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss eines Mitglieds sowie das Erlöschen einer Mitgliedschaft unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Im Falle der Aufnahme eines Mitglieds sind der Geschäftsstelle die in Art. 4.2.1 ff. dieses Reglementes erwähnten Dokumente zuzustellen.

3.2 Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, bei ihr eingegangene Aufnahmegesuche von ausführenden Unternehmungen unverzüglich an die zuständige Sektion weiterzuleiten.

Art. 4 Prüfung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen

4.1 Die Prüfung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft von ausführenden Unternehmungen und Planern ist Sache der Sektionen. Bei allen andern Mitgliedschaftsarten sowie bei Planern im Falle einer Direktmitgliedschaft prüft die Geschäftsstelle im Auftrag des Zentralvorstandes die Mitgliedschaftsvoraussetzungen. Bei den Hersteller / Lieferanten erfolgt die Prüfung nach Erhalt der Stellungnahme des leitenden Ausschusses der internen Vereinigung.

4.2 Anlässlich des Prüfverfahrens sind folgende Unterlagen des Gesuchstellers zu prüfen:

4.2.1 bei Unternehmungen:

- Aufnahmegesuch
- aktueller Betriebsregisterauszug
- Fähigkeitsausweise des Betriebsinhabers oder einer technisch leitenden Person (mindestens im Besitz eines Fähigkeitsausweises der betreffenden Branche)

- 4.2.2 bei Unternehmungen der Hersteller / Lieferanten zusätzlich:
- weitere von der internen Vereinigung definierte Unterlagen
- 4.2.3 bei speziellen Organisationen / Partnermitgliedern:
- genaue Angaben über Ziele, Zwecke, Dienstleistungen der Organisation sowie Wirkungskreis und finanzieller Status
Der Zentralvorstand legt jeweils die massgebenden Kriterien fest und gibt diese anlässlich des Aufnahmeverfahrens an.
- 4.3 Ablehnungen von Aufnahmege suchen müssen nicht begründet werden.
- 4.4 Die Sektionen und internen Vereinigungen können gesuchstellenden Firmen für die Aufnahme Wartefristen bis zu zwei Jahren auferlegen.

Art. 5 Mitgliederwerbung

- 5.1 Die Werbung von neuen Mitgliedern für den Verband ist eine gemeinsame Angelegenheit von Verband und Sektionen oder internen Vereinigungen.
- 5.2 Der Zentralverband erstellt für die Mitgliederwerbung Werbeunterlagen. Diese können durch Sektionen und interne Vereinigungen bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

II. Mitgliederbeiträge

A. Allgemeines

Art. 6 Geltungsbereich

- 6.1 Soweit nicht Spezialbestimmungen etwas anderes regeln, gelten nachfolgende Bestimmungen für alle Mitgliedergruppen des Verbandes.
- 6.2 Die Mitgliederbeiträge an den Verband werden unabhängig von den Mitgliederbeiträgen an die Sektionen erhoben.

Art. 7 Zuständigkeit / Haftung

- 7.1 Für das Erheben der Mitgliederbeiträge ist der Zentralverband alleine zuständig (vgl. Ausnahme in Art. 8.2 dieses Reglementes). Die Mitglieder haften unter Vorbehalt von Art. 8.2 dieses Reglementes direkt gegenüber dem Zentralverband für die Zahlung ihrer Beiträge.

Art. 8 Beitragsinkasso

- 8.1 Das Inkasso der Beiträge der Einzelmitglieder erfolgt grundsätzlich direkt durch den Zentralverband.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

- 9.1 Die Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag gemäss den Art. 12 bis 14 dieses Reglementes.
- 9.2 Der Mitgliederbeitrag wird ab Aufnahmedatum pro rata erhoben.

Art. 10 Beitragsgrundlagen / Beitragsbemessung

- 10.1 Zur Erfassung der Grundlagen der Beitragserhebung wie AHV-Lohnsumme, Angestelltenzahl und dergleichen erhalten die Mitglieder jeweils im ersten Quartal einen Erhebungsbogen, welcher bis Ende April der Geschäftsstelle wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sowie hinreichend dokumentiert zurückzusenden ist. Mitgliedunternehmungen, welche den Erhebungsbogen nicht innert der gesetzten Frist und auch auf nachträgliche Mahnung hin nicht einreichen, werden durch die Geschäftsstelle nach Rücksprache mit der Sektion oder

der internen Vereinigung eingeschätzt.

- 10.2 Bei Sektionen, welche das Inkasso selber vornehmen, gelten die gleichen Fristen wie in Art.10.1. hievor. Sie benützen für die Bemessung der dem Zentralverband geschuldeten Beiträge die vom Zentralverband erstellten Erhebungsbogen, damit ein einheitliches Vorgehen in allen Sektionen gewährleistet ist. Dem Zentralverband steht ein Einsichtsrecht bezüglich der Auswertung der Erhebungsbogen zu. Zu diesem Zweck erhält er von jeder Sektion bis spätestens Ende April eines Jahres eine Tabelle mit den Resultaten der Erhebung.
- 10.3 Mitglieder, bei welchen die AHV-Lohnsumme zur Beitragsberechnung herangezogen wird, haben dem Erhebungsformular die AHV-Schlussabrechnung des Vorjahres beizulegen.
- 10.4 Ausführende Unternehmungen und Planungsunternehmungen, die als Mischbetriebe auch Dienstleistungen ausserhalb der Bereiche gemäss Art. 1.1 hievor erbringen, haben neben der AHV-Schlussabrechnung andere geeignete Dokumente einzureichen, aus welchen die notwendigen Daten zur Beitragsbemessung hervorgehen (z.B. Spartenabrechnungen etc.).
- 10.5 Werden Aufträge durch temporäre oder Akkord-Mitarbeiter ausgeführt, so ist die dafür angewendete Lohnsumme zu 75% als Berechnungsgrundlage massgebend.
- 10.6 Aufgrund der Erhebungsgrundlagen wird in Anwendung des Reglementes der Mitgliederbeitrag errechnet und in Rechnung gestellt, wobei der darin enthaltene Bildungsbeitrag für Bildungszwecke verwendet werden soll.

Art. 11 Zahlungsfrist / Akontozahlungen

- 11.1 Die ausführenden Unternehmungen und die Planungsunternehmungen leisten bis Ende März eines Jahres eine Akontozahlung von 70% des Vorjahresbeitrages. Die Restzahlung des definitiv geschuldeten Beitrages wird Ende Juni eines Jahres zur Zahlung fällig.
- 11.2 Der Mitgliederbeitrag der übrigen Mitglieder ist bis 30. April eines Jahres zu bezahlen.
- 11.3 Erfolgt die Zahlung nicht innert der in Art. 11.1 und 11.2 hievor erwähnten Fristen, wird für die Verzugszeit ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden betriebsrechtlichen Vorschriften erhoben. Die Inverzugsetzung erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist automatisch. Ein diesbezügliches Schreiben wird nicht versandt.

B. Ausführende Unternehmungen

Art. 12 Mitgliederbeitrag

- 12.1 Der in den Statuten festgelegte Mitgliederbeitrag der ausführenden Unternehmungen besteht aus einem Verbandsbeitrag und einem Bildungsbeitrag, der sich wie folgt aufteilt:
 - 12.1.1 Der Verbandsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen, lohnsummenabhängigen Beitrag zusammen.
 - 12.1.1.1 Der Grundbeitrag wird jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
 - 12.1.1.2 Der variable, lohnsummenabhängige Beitrag gestaltet sich nach folgender degressiver Skala und wird anschliessend mit einem Faktor Verbandsbeitrag multipliziert, der ebenfalls jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird:

Lohngruppe	Massgebliche AHV-Lohnsumme in Franken	Ansatz in ‰
Stufe 1	0 - 250'000	1.0
Stufe 2	für weitere 350'000	0.9
Stufe 3	für weitere 600'000	0.8
Stufe 4	für weitere 1'800'000	0.5
Stufe 5	ab 3'000'000	0.4

12.1.2 Der Bildungsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen, lohnsummenabhängigen Beitrag zusammen.

12.1.2.1 Der Grundbeitrag wird jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

12.1.2.2 Der variable, lohnsummenabhängige Beitrag gestaltet sich nach der gleichen degressiven Skala wie in Art. 12.1.1.2 und wird anschliessend mit einem Faktor Bildungsbeitrag multipliziert, der ebenfalls jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

C. Planungsunternehmen

Art. 13 Mitgliederbeitrag

13.1 Der in den Statuten festgelegte Mitgliederbeitrag der Planungsunternehmen besteht aus einem Verbandsbeitrag und einem Bildungsbeitrag, der sich wie folgt aufteilt:

13.1.1 Der Verbandsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Beitrag nach Anzahl Beschäftigten zusammen.

13.1.1.1 Der Grundbeitrag wird jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

13.1.1.2 Die Abstufung des variablen Verbandsbeitrags gestaltet sich wie folgt:

Firmengrösse	Anzahl Mitarbeiter
Stufe 1	0 (Alleinunternehmer)
Stufe 2	1 bis 5
Stufe 3	6 bis 10
Stufe 4	11 bis 20
Stufe 5	über 20

Die Höhe des variablen Beitrags wird ebenfalls jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

13.1.2 Der Bildungsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen, lohnsummenabhängigen Beitrag zusammen.

13.1.2.1 Der Grundbeitrag wird jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

13.1.2.2 Der variable, lohnsummenabhängige Beitrag gestaltet sich nach der gleichen degressiven Skala wie in Art. 12.1.1.2 und wird anschliessend mit einem Faktor Bildungsbeitrag multipliziert, der ebenfalls jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

D. Hersteller / Lieferanten

Art.14 Mitgliederbeitrag

- 14.1 Der in den Statuten festgelegte Mitgliederbeitrag der Hersteller / Lieferanten besteht aus einem Verbandsbeitrag und einem Bildungsbeitrag, der sich wie folgt aufteilt:
 - 14.1.1 Der Verbandsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Beitrag nach Anzahl Beschäftigten zusammen.
 - 14.1.1.1 Der Grundbeitrag wird jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
 - 14.1.1.2 Die Abstufung des variablen Verbandsbeitrags gestaltet sich wie folgt:

Firmengrösse	Anzahl Mitarbeiter
Stufe 1	bis 5
Stufe 2	6 bis 10
Stufe 3	11 bis 20
Stufe 4	21 bis 30
Stufe 5	über 30

Die Höhe des variablen Beitrags wird ebenfalls jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

- 14.1.2 Der Bildungsbeitrag besteht lediglich aus einem fixen Grundbeitrag.
 - 14.1.2.1 Der Grundbeitrag wird jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

III. Finanzen

A. Buchführung

Art. 15 Art der Buchführung

- 15.1 Der Verband wendet die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung gemäss Art. 957 ff. OR an.

Art. 16 Rechenschaftsablegung

- 16.1 Die Mitglieder werden mit einer Zusammenfassung im Jahresbericht über die finanzielle Lage des Verbandes informiert.
- 16.2 Die Delegierten erhalten anlässlich der 1. Delegiertenversammlung eines Kalenderjahres einen das Wesentliche enthaltenden Finanzbericht (Bilanz- und Erfolgsrechnung, Auswertung der Betriebsrechnung, Kommentar).
- 16.3 Der Zentralvorstand erhält einen Halbjahresabschluss sowie quartalsweise einen aussagekräftigen Finanzreport.

B. Entschädigungen und Spesen

Art. 17 Grundsatz

- 17.1 Die Arbeit innerhalb des Verbandes erfolgt mit Ausnahme der Geschäftsstelle im Milizsystem.
- 17.2 Für die Milizarbeit werden Pauschalen entrichtet. Die Pauschale soll dergestalt sein, dass

Mitglieder des Zentralvorstandes, der weiteren Organe, der Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie für den Verband tätige Vertreter in Kommissionen und Arbeitsgruppen Dritter eine angemessene Entschädigung für ihren Arbeitsausfall sowie den Ersatz ihrer Ausgaben erhalten. Die Details regelt das Spesenreglement.

Art. 18 Entschädigungen

- 18.1 Die Mitglieder eines Organs, einer Kommission oder Arbeitsgruppe erhalten eine Sitzungsentschädigung.
- 18.2 Zusätzlich kann der Zentralvorstand dem Zentralpräsidenten und den Zentralvorstandsmitgliedern Jahrespauschalen ausrichten.

IV. Interne Vereinigungen

Art. 19 Grundsätze

- 19.1 Auf nationaler Ebene bestehen je eine interne Vereinigung für Hersteller / Lieferanten und für industriell geführte Unternehmungen.
- 19.2 Die internen Vereinigungen bearbeiten die ihre Mitgliedergruppen betreffenden Aufgaben und sie dienen der Meinungsbildung zuhanden der Organe und Kommissionen des Verbandes.

Art. 20 Leitungsausschuss

- 20.1 Der Leitungsausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen / Fachtagungen, der Vorbereitung der Teilnahme an den Delegiertenversammlungen und der Präsidentenkonferenz sowie der Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Mitgliederversammlung. Er legt fest, wer neben dem Vorsitzenden als weiterer Vertreter an der Präsidentenkonferenz teilnimmt. Er bestimmt seine Vertreter in den Kommissionen und Arbeitsgruppen des Verbandes.
- 20.2 Der Leitungsausschuss tagt auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

V. Fachbereichsvorstände

Art. 21 Administration

- 21.1 Die administrative Betreuung der Fachbereichsvorstände obliegt der Geschäftsstelle; sie bezeichnet die für den jeweiligen Fachbereichsvorstand zuständige Person.

VI. Organe

A. Delegiertenversammlung

Art. 22 Zuweisung der Delegiertenstimmen / Verteilschlüssel

- 22.1 Die Delegiertenversammlung mit total 200 Delegiertenstimmen setzt sich wie folgt zusammen:
- Aus je einer festen Delegiertenstimme pro Sektion für die Übergangszeit vom 1.1.2003 bis 31.12.2006
 - Aus 5 festen Delegiertenstimmen der internen Vereinigung Hersteller / Lieferanten
 - Die restlichen der 200 Delegiertenstimmen werden unter den Sektionen und der internen Vereinigung Hersteller/Lieferanten aufgrund der Mitgliederzahl und des Beitragsaufkommens aufgeteilt. Bei der Aufteilung werden die Mitgliederzahl und das Beitragsaufkommen gleich gewichtet (Verhältnis 1:1).

22.2 Für die Berechnung der Mitgliederzahl und des Beitragsaufkommens sind die Zahlen per Ende des Vorjahres massgebend.

Art. 23 Verteilung innerhalb der Sektionen bzw. internen Vereinigungen

23.1 Die Sektionen und internen Vereinigungen sind bei der internen Verteilung der Delegiertenstimmen dafür besorgt, diese entsprechend der Bedeutung der einzelnen Branchen Heizung, Lüftung / Klima / Kälte, Spenglerei / Gebäudehülle, Sanitärinstallationen und Rohrleitungsbau / Werkleitungen in ihrer Organisation zu verteilen.

Art. 24 Meldepflicht und Genehmigung des Verteilschlüssels

24.1 Die Geschäftsstelle gleicht einmal jährlich zusammen mit der Sektion das Mitgliederverzeichnis ab.

24.2 Die Berechnung der Delegiertenstimmen erfolgt jährlich durch die Geschäftsstelle. Die Verteilung der Delegiertenstimmen ist den Sektionen und internen Vereinigungen schriftlich und im Detail bis spätestens 8 Wochen vor der ersten Delegiertenversammlung eines Jahres mitzuteilen.

B. Zentralvorstand

Art. 25 Zirkularbeschlüsse

25.1 Der Vorstand kann dringende Geschäfte auf dem Zirkularweg behandeln und entscheiden, sofern nicht ein Mitglied des ZV innert 5 Kalendertagen nach Versand des Antrages dessen Dringlichkeit bestreitet oder dessen Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Zentralvorstandsmitglieder.

Art. 26 Ausschüsse

26.1 Der Zentralvorstand kann zur Behandlung von speziellen Aufgaben Ausschüsse bilden und diesen entsprechende Kompetenzen delegieren.

26.2 Die Ausschüsse informieren jeweils an den Zentralvorstandssitzungen die Mitglieder des Zentralvorstandes über ihre Aktivitäten und Beschlüsse.

C. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK / Externe Kontrollstelle

Art. 27 Kontrollorgane des Verbandes

27.1 Die Kontrollorgane des Verbandes bestehen aus der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) und einer externen Kontrollstelle. Beide Kontrollorgane müssen eng zusammenarbeiten.

Art. 28 Wählbarkeit

28.1 Die Wählbarkeit der Mitglieder der GRPK stützt sich auf Art. 46 der Statuten. Als Funktionen im Verband, die mit einer Mitgliedschaft in der GRPK nicht vereinbar sind, gelten alle vom Verband an Mitglieder gegen Entschädigung delegierten Aufgaben.

Art. 29 Hauptaufgaben der GRPK

29.1 GRPK prüft, zusammen mit der gewählten externen Kontrollstelle, zuhanden der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung des Verbandes und weitere von diesem geführte eigene Rechnungen. Sie prüft auch den Vollzug von Spezialbeschlüssen mit finanzieller Tragweite. Sie klärt die finanzrechtliche Zuständigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

- 29.2 Die GRPK prüft zu Handen des Zentralvorstandes auch die Geschäftsführung. Der GRPK kommen beratende und empfehlende Aufgaben zu. Sie hat kein Weisungsrecht.
- 29.3 Über die Ergebnisse erstattet die GRPK der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 30 Inhalt des Berichtes an die Delegiertenversammlung (Rechnungsprüfung)

- 30.1 Aus dem gemeinsamen Bericht der GRPK und der externen Kontrollstelle zur Rechnungsprüfung muss hervorgehen, dass der Abschluss der Rechnungen des Verbandes, die durch suissetec als Verband geführt werden, mit der Buchhaltung übereinstimmen, die Buchführung ordnungsgemäss ist und die Darstellung und das Rechnungsergebnis sowie die Vermögenslage mit den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften übereinstimmen.

Art. 31 Inhalt des Berichtes an den Zentralvorstand (Geschäftsprüfung)

- 31.1 Zusätzlich zu den eigentlichen Kontrolltätigkeiten betreffend die finanzielle Lage und das finanzielle Gebaren des Verbandes, kann die GRPK auch die korrekte Abwicklung der Geschäfte des Verbandes prüfen.
- 31.2 Die Angemessenheit von Preisen des Verbandes für seine Dienstleistungen kann ebenfalls geprüft werden.
- 31.3 Die GRPK kann sich auch zu allfälligen Mängeln und Fehlern äussern, welche auf personelle Unzulänglichkeiten in der Geschäftsstelle zurückzuführen sind. Die GRPK stellt bei allen diesen Prüfungsaufgaben den Sachverhalt sowie die Ergebnisse von Befragungen dar und formuliert anschliessend die Zielvorstellung und die empfohlenen Massnahmen.
- 31.4 Der Bericht über die Geschäftsprüfung geht an den Zentralvorstand mit Kopie an die Direktion.

Art. 32 Behandlung des Berichtes an den Zentralvorstand

- 32.1 Der Zentralvorstand behandelt den Bericht über die Geschäftsprüfung der GRPK vor der nächsten Delegiertenversammlung. Anschliessend und rechtzeitig orientiert der Zentralvorstand die GRPK über die Ergebnisse der Beratungen. Dabei gibt er an, welche Empfehlungen angenommen und welche zurückgewiesen werden und welche Massnahmen zur Behebung von Mängeln eingeleitet wurden.

Art. 33 Weiterzug an die Delegiertenversammlung

- 33.1 Lehnt der Zentralvorstand Empfehlungen der GRPK ab oder weigert er sich, Verbesserungsmassnahmen durchzuführen, oder führen solche nicht zu den vorgegebenen Ergebnissen, kann die GRPK in einem Spezialbericht, der unabhängig des Befundes über die Rechnungsprüfung abgelegt wird, die Delegiertenversammlung orientieren und allenfalls entsprechende Anträge stellen. Der Zentralvorstand muss über ein solches Vorgehen zuvor gebührend orientiert werden.
- 33.2 Meinungsdivergenzen zwischen der GRPK und dem Zentralvorstand versuchen beide, wenn möglich, durch eine gemeinsame Aussprache zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Art. 34 Arbeitsprogramm der GRPK

- 34.1 Die GRPK erstellt pro Jahr einen speziellen Prüfungsplan. Dieser muss mit der Kontrollstelle abgestimmt werden.

- 34.2 Es werden jeweils pro Prüfungsperiode Schwergewichte gebildet. Es wird dabei u.a. festgelegt, welche Gebiete vollständig und welche nur stichprobenweise kontrolliert werden.

Art. 35 Arbeitsmethoden der GRPK

- 35.1 Die GRPK ist frei in der Wahl der jeweiligen Prüfungsmethoden. Dabei müssen die statutarischen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 35.2 Die GRPK tritt so oft als notwendig, mindestens aber einmal pro Jahr, zu den vorgeschriebenen Prüfungen zusammen.
- 35.3 Der Bericht über die Rechnungsprüfung muss rechtzeitig im Hinblick auf die Frühjahrs-Delegiertenversammlung erstellt werden. Die Berichte über die Geschäftsprüfung sollen sich wenn möglich ebenfalls an diesen Rhythmus halten.
- 35.4 Die GRPK, sei es als Gesamtkommission oder auf deren Beschluss als Abordnung, hat jederzeit das Recht, in die Bücher, Belege und alle für die Kontrollarbeiten notwendigen Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen. Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

Art. 36 Wahrung des Geschäftsgeheimnisses

- 36.1 Die GRPK hat gegenüber Dritten das Geschäftsgeheimnis strikte zu wahren. Die GRPK ist gegenüber Dritten nicht auskunftspflichtig und auch nicht auskunftsberechtigt.
- 36.2 Bei Interessenkollisionen haben die betroffenen Mitglieder der GRPK kein Anrecht, in Unterlagen, Akten und Belege detailliert Einsicht zu nehmen.
- 36.3 Verlangen während den Prüfungsarbeiten die GRPK als Gesamtkommission oder einzelne Mitglieder spezielle Akten, bei denen die Geschäftsstelle der Ansicht ist, dass in einem solchen Fall eine Interessenkollision stattfinden könnte, meldet dies die Direktion dem Präsidenten der GRPK sofort. Die GRPK beschliesst nach Anhörung der Direktion und allenfalls nach Konsultation mit der externen Kontrollstelle in eigener Kompetenz und Verantwortung darüber, ob eine Interessenkollision stattfinden kann oder nicht. Diese Fälle und Beschlüsse müssen separat protokolliert werden.

Art. 37 Diverse Aufgaben der GRPK und Informationspflichten gegenüber der GRPK

- 37.1 Neben dem allgemeinen Einsichtsrecht in die Bücher und Belege des Verbandes muss die GRPK anlässlich der Rechnungsablage über die Bildung und Auflösung von Reserven orientiert werden. Die GRPK ist auch einzubeziehen, wenn die Rechnungsablage (Detaillierungsgrad, Darstellung, etc.) wesentlich verändert werden soll.
- 37.2 Die GRPK prüft dabei die Angemessenheit und die Sicherstellung der legitimen Informationsbedürfnisse der Mitglieder.
- 37.3 Die GRPK prüft auch anfällige interne statistische Auswertungen über einzelne Tätigkeitsbereiche des Verbandes, so z.B. die Darstellung über die Bildungsausgaben und -einnahmen. Die Prüfungspflicht besteht nur dann, wenn solche Auswertungen den Delegierten zur Verfügung gestellt werden.
- 37.4 Auf Verlangen hat die GRPK das Recht, Einblick in die Betriebsabrechnung zu nehmen. Letztere wird nicht veröffentlicht. Sie ist nicht Gegenstand des Berichtes über die Rechnungsablage. Die Delegiertenversammlung kann die GRPK auch beauftragen, die Angemessenheit der Preise für Spezialdienstleistungen des Verbandes zu prüfen. Der Entscheid über die Preisfestsetzung liegt in letzter Instanz beim Zentralvorstand.

Art. 38 Externe Kontrollstelle

- 38.1 Die gewählte externe Kontrollstelle soll hauptsächlich die formelle Richtigkeit der Rechnung, die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften prüfen.
- 38.2 Sowohl der Zentralvorstand, die Direktion als auch die GRPK können der externen Kontrollstelle spezielle Prüfungsaufgaben vorschlagen und sie damit beauftragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Interessenkollisionen bestehen, aber auch in Fällen vertiefter Abklärungen von Sachverhalten, die einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Sicherheit des Verbandes haben können. Das jeweilige Prüfungsgebiet muss klar vorgegeben werden.

Art. 39 Konstituierung der GRPK

- 39.1 Die GRPK konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden für eine Prüfungsperiode (4 Jahre). Der Vorsitzende (Präsident) ist auch verantwortlich für die rechtzeitige Einreichung des Prüfungsberichtes (Rechnungsprüfung) zu Händen der Delegiertenversammlung.

Art. 40 Organisatorisches

- 40.1 Für die ordentliche (alljährliche) Rechnungsprüfung legt die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorsitzenden der GRPK den Prüfungstermin fest.
- 40.2 Die Geschäftsstelle übernimmt die Einladung an die ordentlichen Mitglieder. Im Verhinderungsfall hat ein ordentliches Mitglied dies sofort nach Erhalt der Einladung der Geschäftsstelle zu melden. Dieses bietet dann einen Stellvertreter auf (gemäss alphabetischer Reihenfolge oder nach Anordnung des Vorsitzenden).
- 40.3 Die regelmässige Rechnungsprüfung soll grundsätzlich durch fünf Vertreter (ordentliche oder Stellvertreter) der GRPK vorgenommen werden.

Art. 41 Zusammenarbeit der Kontrollorgane

- 41.1 Nachdem jeweils der Prüfungsplan erstellt ist, stellt die externe Kontrollstelle den Revisionsleiter, die GRPK den Präsidenten.
- 41.2 Die externe Kontrollstelle unterstützt in allen Arbeiten die GRPK hauptsächlich auf fachtechnischem Gebiet.
- 41.3 Der Prüfungsbericht über die Rechnung wird von beiden Kontrollorganen gemeinsam unterzeichnet. Die Hauptverantwortung betreffend die Feststellung, dass die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen, liegt bei der externen Kontrollstelle.

D. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 42 Ständige Kommissionen

- 42.1 Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Kommissionen legt der Zentralvorstand fest.
- 42.2 Die Fachbereichsvorstände legen im Rahmen der bewilligten Budgets ihre Arbeitsweise und Ziele in eigener Verantwortung selber fest.

Art. 43 Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen

- 43.1 Für Sach- und Problembereiche, welche nicht durch die ständigen Kommissionen behandelt werden, können Spezialkommissionen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Der Zentralvorstand regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen von Fall zu Fall.

VII. Geschäftsabwicklung in den Organen und Gremien

Art. 44 Gültigkeit

44.1 Diese Geschäftsordnung gilt für alle Versammlungen der Organe, der Präsidentenkonferenz, der internen Vereinigungen, Kommissionen und Arbeitsgruppen des Verbandes.

Art. 45 Protokollführung

45.1 Für die Protokollführung an Sitzungen der Organe, der Präsidentenkonferenz, der Kommissionen und Arbeitsgruppen ist die Direktion verantwortlich. Sie ist befugt, einen Protokollführer zu bestimmen.

45.2 Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jene des Zentralvorstands, der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz auch von der Direktion.

45.3 Die Originalprotokolle sind im Verbandsarchiv aufzubewahren.

Art. 46 Stimmzähler

46.1 An den Delegiertenversammlungen oder anderen Versammlungen mit grosser Beteiligung ist eine genügende Anzahl von Stimmzählern zu wählen.

46.2 Die Wahl der Stimmzähler erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden.

Art. 47 Stimm- und Wahlbüro

47.1 Sofern es der Geschäftsgang erfordert, wird auf Veranlassung des Vorsitzenden ein Stimm- und Wahlbüro gebildet. Dieses setzt sich aus den von der Versammlung gewählten Stimmzählern zusammen. Mitarbeiter der Geschäftsstelle können dem Stimm- und Wahlbüro als Unterstützung beigeordnet werden.

47.2 Den Vorsitz dieses Stimm- und Wahlbüros führt einer der Stimmzähler. Er ist durch die Versammlung zu wählen.

47.3 Über Abstimmungen, Wahlverfahren und Wahlen ist vom Stimm- und Wahlbüro ein Protokoll zu verfassen und durch dessen Mitglieder zu unterzeichnen.

Art. 48 Antragsberechtigung

48.1 Anträge während der Delegiertenversammlung zu den traktandierten Geschäften können unter Vorbehalt der Statuten stellen: Die Delegierten, die Mitglieder des Zentralvorstandes, die GRPK-Mitglieder, die externe Kontrollstelle sowie die Direktion.

48.2 Anträge an den Sitzungen der übrigen Organe, der Präsidentenkonferenz, der internen Vereinigungen sowie der Kommissionen und Arbeitsgruppen können deren Mitglieder sowie die Direktion stellen.

Art. 49 Beschlussfassung

49.1 Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen von Art. 39 der Statuten analog.

49.2 Bei der Ermittlung des vorgesehenen Mehres ist auf die Anzahl der Ja- bzw. Neinstimmen abzustellen. Enthaltungen zählen nicht.

Art. 50 Abstimmungsprozedere

- 50.1 Vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen, gibt sie in ihrem genauen Wortlaut nochmals bekannt und bezeichnet deren Reihenfolge für die Abstimmung; bei Einwendungen dagegen entscheidet die Versammlung.
- 50.2 Vor der Abstimmung über selbständige Hauptanträge, die sich auf den Verhandlungsgegenstand selbst beziehen, sind zuerst die zu den einzelnen Hauptanträgen gehörenden Abänderungs- und Unterabänderungsanträge, welche eine bloße Ergänzung, Einschränkung, Erweiterung oder bessere Fassung eines Hauptantrages bezwecken, zu erledigen. Zu diesem Zwecke ist zuerst in einer Eventualabstimmung über die zu einem Hauptantrag gehörenden Unterabänderungsanträge, dann über die bezüglichen Abänderungsanträge und erst am Schluss über den betreffenden Hauptantrag abzustimmen. Das Resultat dieser Eventualabstimmung erhält erst Gültigkeit, wenn der aus derselben hervorgegangene Hauptantrag in definitiver Abstimmung angenommen wird.
- 50.3 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere selbständige Hauptanträge vor, so werden die bereinigten Hauptanträge alle nebeneinander ins Mehr gesetzt. Hat keiner die erforderliche Mehrheit erlangt, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, fallen gelassen wird; in gleicher Weise wird dann zwischen den übrig bleibenden Anträgen abgestimmt, bis einer derselben das erforderliche Mehr erhält.

Art. 51 Stichentscheid

- 51.1 Ergibt sich nach einer Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 52 Ausstandspflicht

- 52.1 Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten, bei denen es selbst, sein Ehegatte oder eine mit ihm in gerader Linie verwandte Person als beteiligte Partei dem Verband gegenübersteht. Es hat in diesem Falle in den Ausstand zu treten.

Art. 53 Wahlen

- 53.1 Für die Wahl der Mitglieder der Organe des Verbandes gilt, soweit diese von der Delegiertenversammlung gewählt werden, folgende Wahlreihenfolge:
- Wahl des Zentralpräsidenten
 - Wahl der Präsidenten der Fachbereichsvorstände
 - Wahl der weiteren Zentralvorstandsmitglieder
 - Wahl der Mitglieder der GRPK
 - Wahl der Kommissionspräsidenten
 - Wahl der externen Kontrollstelle
 - Wahl des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder
- 53.2 Für das im ersten Wahlgang erforderliche absolute Mehr bedarf es 50% und einer Stimme der Delegiertenstimmen, wobei leere und ungültige Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehres von der Gesamtzahl der verteilten Stimmzettel abgezogen werden.
- 53.3 Im zweiten Wahlgang gilt derjenige Kandidat als gewählt, der am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- 53.4 Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 54 Gliederung der Beratung

- 54.1 Zerfällt eine zur Beratung gestellte Vorlage in verschiedene Abschnitte, Artikel oder Punkte, so wird zuerst über den Sinn und die Zweckmässigkeit der Vorlage im allgemeinen beraten; wenn die Versammlung Eintreten auf die Vorlage beschliesst, folgt die artikelweise Beratung. Auf Antrag kann aber die Versammlung beschliessen, eine solche Vorlage ungetrennt zu behandeln (Beratung in globo).
- 54.2 Zu einem in Beratung liegenden Gegenstand können Gegenanträge gestellt werden; ebenso können die Mitglieder zu den auf den Verhandlungsgegenstand bezüglichen selbständigen Hauptanträgen noch Abänderungs- und Unterabänderungsanträge einbringen, welche die bessere Fassung, Ergänzung oder Einschränkung eines Hauptantrages beziehungsweise einen Abänderungsantrag bezwecken.

Art. 55 Ordnungsanträge

- 55.1 Während der Beratung eines Traktandums können jederzeit Ordnungsanträge eingebracht werden, nämlich:
- a) die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen;
 - b) zur Tagesordnung überzugehen;
 - c) die Debatte zu schliessen;
 - d) den Gegenstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verschieben;
 - e) den Gegenstand einem andern Organ oder der Geschäftsstelle zur Vorbereitung zurückzuweisen;
 - f) den Gegenstand an eine Kommission zur Prüfung zu überweisen;
 - g) die Redezeit zu beschränken.
- 55.2 Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird bis zur Erledigung desselben die Beratung über den Verhandlungsgegenstand unterbrochen.

VIII. Leistungsaufteilung Zentralverband - Sektionen

Art. 56 Leistungskatalog

- 56.1 Die Leistungen, welche durch den Zentralverband bzw. die Sektionen erbracht werden, sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt. Sie haben das Ziel, Doppelspurigkeiten zwischen beiden Verbandsebenen zu vermeiden.

Art. 57 Leistungspflicht

- 57.1 Die im Leistungskatalog angeführten Leistungen des Zentralverbandes sind zwingend zu erbringen, bilden sie doch die Grundlage für die Bemessung der Mitgliederbeiträge.
- 57.2 Werden einzelne Leistungen der Sektionen an den Zentralverband delegiert resp. nicht ausgeführt, so müssen diese kostendeckend an die jeweilige Sektion verrechnet werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 58 Inkrafttreten

- 58.1 Dieses Reglement wurde von den Delegiertenversammlungen des CLIMA•SUISSE, Verband Schweizerischer und Liechtensteinischer Heizungs- und Lüftungsfirmen sowie des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes am 20.9.2002 genehmigt und tritt am 1.1.2003 in Kraft.
- 58.2 Die Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.11.2007 treten auf den 1.1.2008 in Kraft. Die Umsetzung der neuen Struktur hat innerhalb eines Jahres, das heisst bis 31.12.2008 zu erfolgen.

Reglement und Ausführungsbestimmungen über die Bildungsfinanzierung im Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband (suissetec)

Die Bildungsarbeit gehört zu den Hauptaufgaben des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec). Beschaffung und Verwendung der für die Bildungsarbeit reservierten Mittel sind im nachfolgenden Reglement geregelt. Für den Erlass und allfällige Änderungen dieses Reglements ist die Delegiertenversammlung von suissetec zuständig.

A. Mittelbeschaffung

Art. 1 suissetec erhebt bei seinen Mitgliedern einen aufgabenbezogenen Beitrag gemäss Art. 54.2 der Statuten sowie Art. 12 ff. des Geschäfts- und Finanzreglementes zwecks Finanzierung seiner Bildungsaufgaben.

Art. 2 suissetec macht im Sinne einer Chancengleichheit der Berufsbildung zur universitären Ausbildung sämtliche möglichen Subventionen der öffentlichen Hand für Bildungsarbeit geltend, insbesondere für:

- die Schulungstätigkeit in den vom Verband betriebenen Bildungszentren resp. mit solchen, mit denen eine entsprechende Vereinbarung besteht
- das Unterrichtsmaterial für die Schulungstätigkeit
- den Bau und Ausbau der Schulungszentren
- die Durchführung der Weiterbildungsprüfungen
- die reglementarischen Einführungskurse
- die Expertenausbildung
- die Durchführung von eidgenössisch anerkannten Prüfungen
- die Entwicklung neuer Ausbildungsmodelle / Ausbildungsformen

Die entsprechenden Mittel dürfen nicht zweckentfremdet eingesetzt werden.

Art. 3 suissetec schliesst mit Marktpartnern möglichst mehrjährige vertragliche Vereinbarungen zur Beitragsleistung an die Bildungsarbeit des Verbandes ab.

B. Mittelverwendung

Art. 4 suissetec trägt die Investitions-, Unterhalts- und Betriebskosten der eigenen Bildungszentren, soweit diese nicht durch Kursgebühren, Verkauf von Dienstleistungen oder Subventionen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Art. 5 Sämtliche administrativen und politischen Bildungsaufwendungen von suissetec werden aus den Bildungsmitteln gedeckt.

Zu den politischen und administrativen Bildungsaufwendungen gehören insbesondere:

- die Arbeit der Kommissionen, Fachgruppen und Ad-hoc-Arbeitsgruppen
- die Erarbeitung und der Vertrieb von Mitteln für die Nachwuchswerbung
- die Durchführung von nationalen und internationalen Berufswettbewerben
- die Durchführung von Expertenkursen
- die Bildungsarbeit von suissetec im Rahmen der Dachverbände
- die Koordination der Bildungstätigkeit mit den Sektionen und Regionen
- die Tätigkeiten der Bildungsabteilung
- die Führung eines Prüfungssekretariates

Art. 6 suissetec setzt sich dafür ein, dass für die eidgenössisch anerkannten Weiterbildungsprüfungen kostendeckende Prüfungsgebühren erhoben werden können. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, wird das Defizit aller anerkannten Weiterbildungsprüfungen aus den Bildungsmitteln finanziert.

Art. 7 suissetec entrichtet Beiträge an überbetriebliche Kurse für Lernende, die in Mitgliedunternehmen (Ausführende Unternehmungen und Planungsunternehmungen) ausgebildet werden. Ausgenommen sind Mitglieder in den Kantonen Waadt, Wallis und Genf. suissetec unterstützt die Organisatoren der überbetrieblichen Kurse, sofern die Kurse vollständig nach den vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI genehmigten Reglementen durchgeführt werden.

Für die Grundbildungen der suissetec-Berufe:

- Gebäudetechnikplaner/in EFZ (Fachrichtungen Heizung, Lüftung, Sanitär)
- Haustechnikpraktiker/in EBA
- Heizungsinstallateur/in EFZ
- Lüftungsanlagenbauer/in EFZ
- Sanitärinstallateur/in EFZ
- Spengler/in EFZ

entrichtet suissetec pro Lernende/n pauschal CHF 75.- pro Kurstag. Es werden pro Lernende/n Beiträge für die Anzahl Kurstage gemäss gültigem Bildungsplan des jeweiligen Berufs ausgerichtet. Die Beiträge werden in gleichen Jahrestanchen ausbezahlt.

Für Lernende in Zusatzlehren legt der Zentralvorstand die Anzahl beitragsberechtigter Kurstage fest.

Abrechnungsmodus

1. Anträge für Bildungsbeiträge sind von den Organisatoren der überbetrieblichen Kurse für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 30. Juni der Abrechnungsstelle suissetec einzureichen.
2. Dem Antragsformular sind pro Beruf Listen der Kursteilnehmer aus Mitgliedunternehmen beizulegen. Aus den Teilnehmerlisten müssen folgende Angaben hervorgehen:
 - Name der/des Lernenden
 - Lehrbeginn
 - Name, Adresse und Mitglied-Nummer des Lehrbetriebs (Verbandsmitgliedschaft)
3. Die Auszahlung erfolgt jeweils Ende September.
4. Die überbetrieblichen Kurse werden erstmals für das Jahr 2009 nach diesem Reglement abgerechnet (Auszahlung Ende September 2010).
5. Gesuche für eine Akontozahlung sind der Abrechnungsstelle suissetec im Zeitraum Januar bis März einzureichen. Die Akontozahlung darf 50% der letzten Jahreszahlung nicht übersteigen.
6. Die Organisatoren der überbetrieblichen Kurse sind verpflichtet, den Subventionsbeitrag von suissetec gegenüber dem Lehrbetrieb offen auszuweisen.

Art. 8 suissetec entrichtet, auf entsprechenden Beschluss der Delegiertenversammlung, Beiträge an den Bau und Ausbau regionaler und überregionaler Kurszentren sowie an die Ausstattung der Werkstätten und Schulungsräume.

Beiträge an den Bau von überregionalen Kurszentren sollen nur dann ausgerichtet werden, wenn keine zumutbaren Mietmöglichkeiten bestehen.

Beitragsgesuche sind dem Zentralvorstand vor Bau- bzw. Ausbaubeginn bzw. Ausstattung von Kurszentren zu Händen der Delegiertenversammlung einzureichen.

Wenn Beiträge für ein bestimmtes Jahr gesprochen werden sollen, sind spätestens bis zum 30. April des der gewünschten Zahlung vorausgehenden Jahres die Gesuche einzureichen. Allfällige Etappierungen sind in einem Gesuch zusammenzufassen.

Die Überweisung der Beiträge erfolgt erst nach Vorlage der vollständigen Schlussabrechnung. Akontozahlungen sind möglich.

Die Beitragsgesuche müssen einen detaillierten Projektbeschrieb enthalten sowie: Nachweis der Notwendigkeit des Baus oder des Ausbaus oder der Ausstattung (neu oder Ersatz) von Schulungsräumen und Werkstätten, Nachweis, dass nicht durch andere Massnahmen und die Koordination mit Dritten das angestrebte Ziel erreicht werden kann, Begründung, warum bei einem Bau keine Miete zumutbar und möglich ist, Stand der Projektarbeiten, allfällige Beurteilung durch Dritte, so Kanton oder Bund, Kostenvoranschlag mit Finanzierungsmöglichkeiten inkl. allfälliger Subventionen Dritter.

Der ZV kann weitere Unterlagen und Nachweise verlangen. Dabei achtet er darauf, dass Fragen der verbandsinternen Bildungskoordination rechtzeitig geklärt werden.

Der Subventionsbeitrag von suissetec bemisst sich hauptsächlich nach der Anzahl der Berufslernenden (Lehrlinge) der antragstellenden Region, wobei auf die Anzahl der in den Mitgliedsbetrieben beschäftigten Lehrlinge abgestellt wird. Dabei wird auf die durchschnittliche Anzahl von Berufslernenden der fünf Vorjahre vor Einreichung eines Gesuches abgestellt.

Der Beitrag von suissetec beträgt höchstens Fr. 900.— pro Berufslernenden gemäss vorher angegebener Berechnungsgrundlage. Zahlungen früherer Jahre, höchstens aber rückwirkend bis 15 Jahre, werden dabei berücksichtigt.

Dieser Artikel tritt am 1.1.2005 in Kraft. Gesuche, welche vor diesem Datum reglementskonform eingereicht wurden, werden nach bisheriger Regelung behandelt.

- Art. 9 Für Bildungsanstrengungen von Organisationen oder Sektionen von suissetec, welche nicht unter die obgenannten Sachverhalte einzuordnen sind oder darüber hinausgehen, werden keine finanziellen Beiträge aus den Bildungsmitteln von suissetec entrichtet.
- Art. 10 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung SSIV vom 7.6.2002 und an der Delegiertenversammlung CLIMA•SUISSE vom 14.6.2002 genehmigt. Es tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Anhang 3 zu den Statuten suissetec

Tätigkeiten und Dienstleistungen Stand 2007	Anbieter	
	Zentrale	Sektion
Politik und Lobbying		
Kontakt zu eidg. Parlament	x	
Vernehmlassungen national	x	
Kantonale Kontakte		x
Wahlunterstützung eidg. Ebene	x	
Kontakt zu Dachverbänden international	x	
Kontakt zu Dachverbänden national	x	
Kontakt zu Dachverbänden regional		x
Kontakt zu Branchenverbänden und weiteren Organisationen	x	
Kontakt zu Bundesstellen	x	
GAV gesamtschweizerisch (ausführende Betriebe)	x	
GAV-Ergänzungsbestimmungen regional		x
Arbeitgeber-/Sozialpolitik allg.	x	
Information / Kommunikation		
Externe Kommunikation (hk Gebäudetechnik/batitech)	x	
Interne Kommunikation (Bulletin)	x	
PR-Aktionen	x	x
Nachwuchswerbung	x	x
e-Bibliothek für Bildung und Referate	x	
Ausstellungen mit nationaler Bedeutung	x	
Regionale Berufsmessen		x
Veranstaltungen zur Förderung der Kollegialität	x	x
Material CI /Wanderausstellung	x	
Bildung		
Bildungspolitik national	x	
Bildungspolitik regional		x
Ausbildungs- und Prüfungsreglemente/Verordnungen	x	
Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung		x
Qualitätssicherung berufliche Grundbildung	x	x
Qualitätssicherung Höhere Berufsbildung	x	
Überbetriebliche Kurse (üK)	x	x
Lead Fachausweis- und Diplom-Module	x	
Einzelkurse Weiterbildung	x	x
Angebote für künftige Marktbedürfnisse	x	
Nachwuchsförderung national	x	
Nachwuchsförderung regional		x
Meisterschaften	x	
Lehrmittel	x	

Tätigkeiten und Dienstleistungen Stand 2007	Anbieter	
	Zentrale	Sektion
Betriebswirtschaft		
Kalkulationsgrundlagen in elektronischer Form	x	
Kalkulationsgrundlagen (Bücher, CD)	x	
Betriebsvergleich	x	
Förderung elektronischer Datenaustausch	x	
Kontakt zu Softwarelieferanten von Branchenlösungen	x	
Kontakt zu Hersteller und Lieferanten (Produktsortimente)	x	
Kontakt zu CRB (Anpassung der NPK-Struktur)	x	
EDV-Tool Elementkalkulation	x	
Unterstützung der Mitglieder bei der betriebsindividuellen Kalkulation (GK-Berechnung)	x	
Schulung im Bereich Kalkulation	x	
Auskünfte und Beratung	x	x
Merkblätter zu betriebswirtschaftlichen Themen	x	
	x	
Technik		
Fachtagungen	x	
Kurse	x	x
Erarbeitung von Normen und Richtlinien	x	
Mitarbeit in Normenkommissionen (z.B. SIA)	x	
Kontakt zu anderen Verbänden	x	
Vertretung der Interessen suissetec in anderen Organisationen	x	
Erarbeitung von Hilfsmitteln im Bereich Energieberatung	x	
Technische Merkblätter	x	
Kontakte zu Herstellern und Lieferanten	x	
Erarbeitung von EDV-Tools (PQM, Dimensionierungsprogramme)	x	
Erarbeitung von Broschüren	x	
Projektleitungen	x	
Weitere Dienstleistungen		
Rechtsauskünfte/Rechtsberatung	x	x
Mediation: Information/Beratung	x	
Versicherungen allgemein	x	
Baugarantien	x	
Erfa-Tätigkeiten	x	
Sekretariatsführung für Dritte/Mandate	x	x
Batisec (Arbeitssicherheit)	x	
Fachunterlagen pro Branchenbereich	x	
Fachtagungen	x	x

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 23.11.2007